**Projektvertrag** zwischen

Firma

Straße

Ort

Vertreten durch NAME

- „Auftraggeber“ -

Und

Freiberufler

Straße

Ort  
- „Auftragnehmer“ -

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1.1 Auftrag

Der Auftrag umfasst diesen aufgeführten Leistungen:

*Projekt: Beschreibung*

Eine weitergehende Konkretisierung des vorstehend genannten Auftrages durch den Auftraggeber ist insoweit zulässig, als dass die jeweiligen Leistungsinhalte bereits in abstrakter Form vorstehend genannt sind und keine berechtigten Gründe des Auftragnehmers entgegenstehen.

Ein Austausch oder eine Ergänzung des vorstehend genannten Auftrages ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen den Parteien vereinbart wird. Das Recht zu einer einseitigen Zuweisung anderer oder zusätzlicher Aufgaben steht dem Auftraggeber nicht zu.

1.2 Zeitraum und Umfang

Die Dienstleistung beginnt am DATUM und endet voraussichtlich am DATUM. Der Leistungsumfang beträgt voraussichtlich XX Stunden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, siehe

§ 7.

1.3 Durchführung

Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Personen erbringen. Diese qualifizierte Person ist PERSON.

Die eingesetzte Person erbringt ihre Leistungen im Verhältnis zum Auftraggeber eigenverantwortlich und selbstständig und darf nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert werden. Ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht steht dem Auftraggeber gegenüber der eingesetzten Person ausdrücklich nicht zu.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung um eine selbständige Dienstleistung handelt, die weisungsunabhängig erbracht werden kann.

1.4 Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber in begründeten Fällen anbieten, die eingesetzte Person durch eine Person gleicher Qualifikation auszutauschen.

1.5 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt in Abstimmung ausschließlich Remote am Ort des Auftragnehmers.

**§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

2.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Vorgänge termingerecht zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für alle Informationen, Unterlagen und Vorgänge, die erst während der Projekttätigkeit bekannt werden.

2.2 Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen und Vorgänge zu prüfen.

**§ 3 Geheimhaltung / Datenschutz**

3.1 Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen dieses Vertrages vom Auftraggeber zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten. Der Auftragnehmer wird diese Informationen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nur soweit und solange, bis die genannten Informationen oder Unterlagen ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem § 2.1 nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden, dem Auftragnehmer nachweisbar vor Beginn dieses Vertrages bereits bekannt waren oder von Dritten berechtigt, ohne Geheimhaltungsverpflichtung, zugänglich gemacht werden.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer dieses Vertrages sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung.

3.2 Insofern es sich bei vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelten Daten oder Informationen um personenbezogene Daten von Subunternehmern und/oder eingesetzten Personen handelt, ist der Auftragnehmer der für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten Verantwortliche und muss sich vergewissern, dass er den Subunternehmern und/oder eingesetzten Personen im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen jegliche Informationen über eine angemessene Verarbeitung übermittelt und angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an den Auftraggeber zu legitimieren.

3.3 Die Parteien erkennen an, dass der Auftraggeber ebenfalls ein für die Verarbeitung der vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags an den Auftraggeber weitergegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlicher ist, und dementsprechend muss der Auftraggeber:   
(i) all seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzgesetze nachkommen, die in Verbindung mit seiner Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten entstehen; und   
(ii) diese personenbezogenen Daten lediglich zu Zwecken verarbeiten, die mit der Durchführung der Dienstleistung in Verbindung mit den Projekten des Auftraggebers vereinbar sind (soweit der Auftraggeber nicht seine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck durch die Einwilligung des Auftragnehmers oder auf eine alternative Art der Legitimierung dieser Verarbeitung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen legitimiert hat und dem Subunternehmer und/oder der eingesetzten Person in Verbindung mit diesem Zweck Informationen über eine angemessene Verarbeitung übermittelt hat).

3.4 Jede Partei bearbeitet umgehend und in gutem Glauben jegliche angemessenen und relevanten Anfragen der anderen Partei in Verbindung mit ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags.

3.5 Jede Partei muss, sollte sie eine Mitteilung oder eine Anfrage von einer Regulierungsbehörde, einem Subunternehmer, einer eingesetzten Person oder einem Dritten erhalten, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags bezieht (einschließlich tatsächlicher oder vermeintlicher Verstöße gegen die Datenschutzgesetze), diese Mitteilung oder Anfrage unverzüglich der anderen Partei weiterleiten und der anderen Partei diesbezüglich auf angemessene Weise Hilfe und Unterstützung leisten.

**§ 4 Kontaktpersonen**

Beide Parteien benennen für die Dauer dieses Projekteinzelvertrages jeweils eine Kontaktperson, die ermächtigt ist, im Rahmen der Vertragserfüllung notwendige Erklärungen verbindlich abzugeben.

Auftraggeber: NAME

Auftragnehmer: NAME

**§ 5 Vergütung**

5.1 Der Verrechnungssatz beträgt für Leistungen am Projektort:

XX EUR / Stunde zzgl. MwSt.

Berechnungsgrundlage sind die für die Dienstleistung aufgewendeten Zeiten. Der Verrechnungssatz versteht sich inkl. aller Nebenkosten am Projektort und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Reisekosten für projektbedingte Reisen zu einem anderen Leistungsort als dem Projektort, die von dem Auftraggeber jeweils genehmigt sind, werden nach Maßgabe der steuerlichen Höchstsätze berechnet. Reisezeiten werden in diesen Fällen gemäß des vereinbarten Verrechnungssatzes berechnet.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Eingang der Rechnung fällig.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so hat der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte das Recht, den noch nicht erfüllten Teil der Dienstleistung zu kündigen.

**§ 6 Schutzrechte, Nutzungsrechte**

6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu den in diesem Vertrag näher beschriebenen Zwecken die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen vom Auftragnehmer im Rahmen des Projekteinzelvertrages individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen ein. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Änderung, Vervielfältigung und zur Übertragung an Dritte ein.

6.2 Werden vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages bereits beim Auftragnehmer vorbestehende oder sonst nicht individuell für den Auftraggeber erstellte Arbeitsergebnisse verwendet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber insoweit für die im Rahmen des Projekteinzelvertrages näher beschriebenen Zwecke ein nicht-ausschließliches (einfaches), zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

**§ 7 Außerordentliche Kündigung**

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen einer der Parteien die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- in das Vermögen einer der Parteien gepfändet wird und die Pfändungen nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben werden,

- eine der Parteien mit den ihr obliegenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise trotz einer vorangegangenen Mahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Tagen im Rückstand ist.

**§ 8 Haftung**

8.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „Kardinalpflicht“).

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf einen Betrag von 250.000 EUR, je Schadensfall beschränkt, es sei denn der zweifache Auftragswert (Summe zu Beginn der Beauftragung). Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

8.3 Soweit die Haftung vom Auftragnehmer beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

# **§ 9 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle ihr im Rahmen der Projekttätigkeiten zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Gegenstände ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können.

9.2 Alle zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Projekttätigkeit übergeben wurden, sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an den Kunden zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

**§ 10 Sonstiges**

10.1 Beauftragungen, Annahmeerklärungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Das Gleiche gilt für die Einräumung von Garantien.

10.2 Beide Parteien verpflichten sich, Informationen über Inhalt und/oder Ergebnisse der Zusammenarbeit nur im Einvernehmen mit der anderen Seite weiterzugeben.

10.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschriften:

Auftraggeber Auftragnehmer

In Druckschrift: